

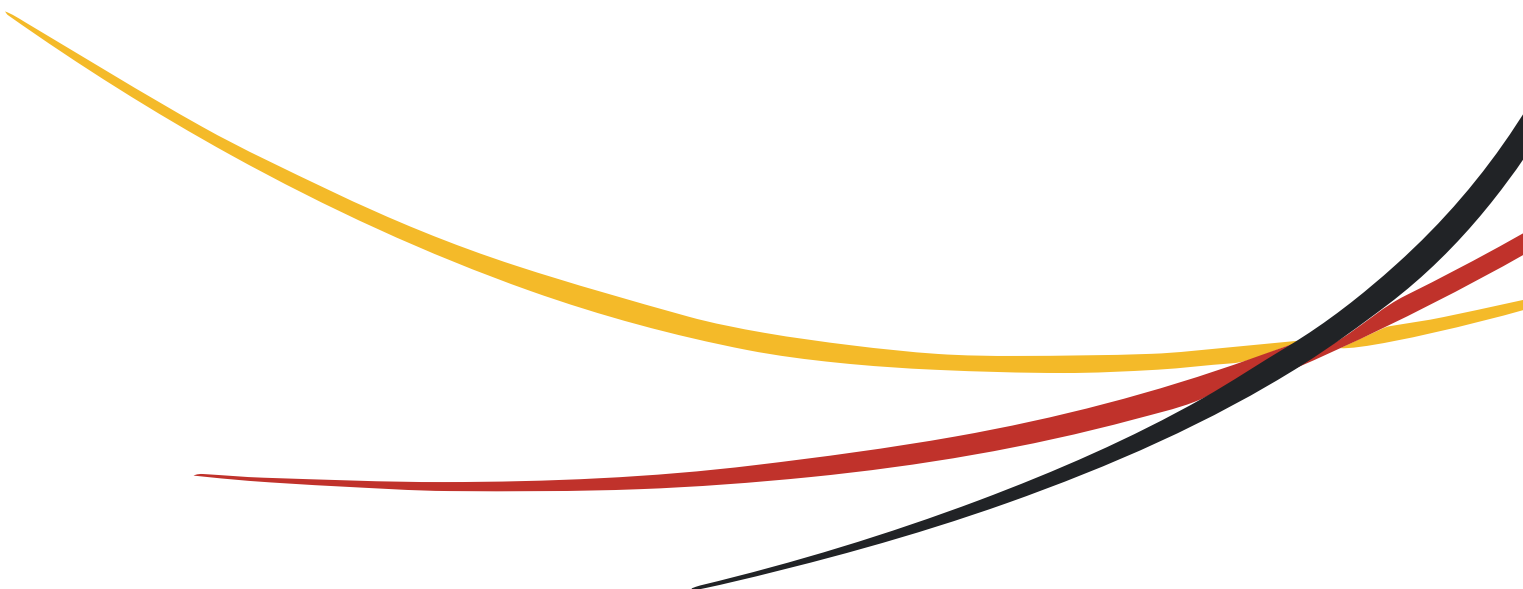
Juli 2020



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

Allgemeines Hygienekonzept des DBS

für den Leistungssport
ergänzt am 3. November 2020





Einführung

Die Beschlüsse der Politik vom 28. Oktober 2020 in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gehen nicht spurlos am Sport vorüber. Oberstes Gebot ist die Reduzierung der Kontakte, um das Infektionsgeschehen in den Griff zu bekommen. Explizit wird auf die Schließung von Sportanlagen sowie die Durchführung des Amateur-, Individual- und Profisports Bezug genommen, nähere Ausführungen zum Training der Bundeskader sowie die Teilnahme an internationalen Veranstaltungen unterbleiben aber und finden sich allenfalls in der Coronaschutzverordnungen der Bundesländer wieder. Die Sportfachverbände befinden sich dabei im Zwiespalt zwischen ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung, nicht zuletzt auch aus einer Fürsorgepflicht gegenüber ihren Mitarbeiter*innen auf der einen Seite und den berechtigten Interessen der Spitzensportler*innen auf der anderen Seite.

Die Überarbeitung des Allgemeinen Hygienekonzepts des DBS für den Leistungssport lässt den Nationalmannschaften den Spielraum, bei Bedarf weiterhin zentrale Maßnahmen unter strengen Auflagen durchzuführen, um das Training der Bundeskader nicht gänzlich zum Erliegen kommen zu lassen.

Allgemeine Richtlinien

Grundlage des Handelns bilden die lokalen und regionalen Verordnungen der Gesundheitsämter bzw. der jeweiligen Landesregierungen. Ergänzt werden diese durch die Richtlinien der Betreiber der Sportstätten bzw. der Unterkünfte. Handlungsleitend für den DBS sind weiterhin:

https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/DOSB_Hygiene_Standards_22_10_2020.pdf

https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/13052020_Leitplanken_Halle_BW.pdf

https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/2020-07-06_Leitplanken_Wettkampf.pdf

Daneben gelten, soweit vorhanden, die sportartspezifischen Übergangsregeln der Sportfachverbände, die auf der Homepage des DOSB einzusehen sind.

<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln>

Diesen Richtlinien haben sich alle Teilnehmer*innen zu den vom DBS eingeladenen Maßnahmen zu unterwerfen. Zuwiderhandeln kann den Ausschluss durch den*die Lehrgangs- bzw. Wettkampf-/Turnierleiter*in nach sich ziehen. Daneben empfiehlt der DBS allen Teilnehmer*innen die Corona Warn-App auf das Smartphone herunterzuladen.

Unabhängig davon behält sich der DBS vor, erteilte Genehmigungen auch kurzfristig zurückzuziehen, sofern behördliche Anordnungen einer ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen.



Bundeskader sind verpflichtet, coronabedingte Infektionen, auch unabhängig von Maßnahmen des DBS, umgehend dem*der zuständige*n Mannschaftsarzt*ärztin mitzuteilen, der*die wiederum die Leitende Sportärztin Leistungssport informiert. Gleiches gilt für das Auftreten von Symptomen bis 14 Tage nach einer Maßnahme. Lehrgangsteilnehmer*innen mit auffälligen Symptomen sind daraufhin umgehend zu isolieren. Nur auf diese Weise können Infektionsketten unterbrochen werden.

Behinderungsspezifische Besonderheiten

In Ergänzung zu den vorgenannten Richtlinien gilt es, die Besonderheiten des Behindertensports zu beachten. Dabei gehören Sportler*innen mit Behinderung nicht von vornherein zum Kreis der besonders gefährdeten Personen. Gleichwohl bedürfen Sportler*innen mit einer Vorerkrankung des Herzkreislaufsystems, des endokrinologischen Systems oder der Lunge, einer hohen Querschnittlähmung und einer daraus möglicherweise resultierenden reduzierten Lungenkapazität oder einer herabgesetzten Immunität des besonderen Schutzes. Insbesondere für diesen Personenkreis müssen optimale Bedingungen für die Ausübung des Sports geschaffen werden.

Je nach Behinderung und Disziplin können Abstandsregelungen nicht konsequent eingehalten werden. Das trifft z.B. auf Sportler*innen mit einer starken Sehbeeinträchtigung zu, die zur Ausübung des Sports einer Assistenz in Form von Begleitläufern (Para Leichtathletik, Para Ski nordisch, Para Ski alpin) oder Piloten (Para Radsport) bedürfen. Darüber hinaus kann bei schweren Behinderungsformen die Unterstützung bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Sport (Anfahrt, Umkleiden, Körperhygiene) erforderlich sein, bei denen kein ausreichender Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Hierfür sollten bevorzugt Personen zum Einsatz kommen, mit denen der*die Betreffende in einer häuslichen Gemeinschaft lebt. Die strikte Einhaltung der Hygieneempfehlungen, wenn möglich die Verwendung eines Mund-Nasenschutzes, sind obligatorisch.

Der*Die jeweilige Mannschaftsarzt*ärztin ist gefordert, im Falle von schweren gesundheitlichen Bedenken, die Teilnahme eines*einer Sportler*in an einer Maßnahme zu untersagen.

Gültigkeitsbereich des Hygienekonzepts

Dieses Hygienekonzept entfaltet Wirksamkeit für folgende Veranstaltungen:

1. (Internationale) Deutsche Meisterschaften
2. Internationale Wettkämpfe
3. Zentrale Lehrgangmaßnahmen im In- und Ausland
4. Spezialmaßnahmen (Klassifizierungen, Schiedsrichterausbildung etc.)



(Internationale) Deutsche Meisterschaften

Über die Ausrichtung von (Internationalen) Deutschen Meisterschaften entscheidet das DBS-Präsidium bzw. der hierfür eigens eingerichtete Krisenstab.

Internationale Wettkämpfe

Von der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen sollte möglichst abgesehen werden, da die Hygienemaßnahmen vor Ort oftmals nicht bekannt oder unzureichend sind. Kontakte zur örtlichen Bevölkerung und zu Mitgliedern anderer Mannschaften sollten weitgehend vermieden werden. Auch hier muss der Verhängung einer Quarantäne bei Rückkehr aus einem Risikogebiet besondere Beachtung geschenkt werden. Ansonsten gelten die im folgenden Kapitel festgelegten Voraussetzungen.

Zentrale Lehrgangmaßnahmen im In- und Ausland

Zentrale Lehrgangmaßnahmen im Inland können durchgeführt werden, sofern die o.g. Allg. Richtlinien anerkannt werden.

Daneben dienen folgende Maßnahmen zusätzlich dem Schutz der Teilnehmer*innen und sind zwingend vorgeschrieben:

- Für jede Maßnahme ist ein Hygienekonzept zu erstellen, das von der Bundesgeschäftsstelle freigegeben werden muss.
- Die Anzahl der Betreuer*innen ist auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren.
- An Lehrgangmaßnahmen dürfen bis auf Weiteres nur noch Bundeskader (PAK, PK, NK1, TK und EK) teilnehmen, die sich bereits für die Paralympischen Spiele in Tokio oder Peking qualifiziert haben bzw. sich noch qualifizieren können.
- Voraussetzung für die Teilnahme ist die Vorlage eines negativen PCR-Tests, der zu Beginn der Maßnahme nicht älter als 2 Tage sein darf¹.
- Alternativ kann bei Eintreffen am Lehrgangsort ein Antigen-Schnelltest durch den*die Verbandsarzt*ärztin durchgeführt werden. Sollte dieser*diese nicht zugegen sein, kann der Antigen-Schnelltest auch am Vortag von medizinisch geschultem Personal am Heimatort durchgeführt werden. Das Ergebnis muss schriftlich bestätigt und dem*der Lehrgangsleiter*in bei Ankunft vorgelegt werden.²
- Daneben ist die Vorlage des DOSB Fragebogens SARS CoV2 zu Beginn der Maßnahme weiterhin erforderlich.

¹ Die Kosten für PCR-Tests können über die Mittel der Sportjahresplanung abgerechnet werden.

² Auch der Antigen-Schnelltest kann über Mittel der Sportjahresplanung abgerechnet werden.



Von zentralen Lehrgangmaßnahmen im Ausland ist, soweit möglich, abzusehen. Diese sind zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, können aber durch den Sportdirektor untersagt werden.

Die Teilnahme an Maßnahmen des DBS erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Nichtteilnahme eines* einer Sportler*in oder Betreuer*in wird diesem*dieser nicht zum Nachteil gereichen. Das gilt auch für den Fall, dass ein Verein die Freistellung für eine Maßnahme des DBS verweigert.

Es liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden das eigene Risiko abzuwägen und ggfls. Rücksprache mit den örtlichen Behörden am Heimatort zu halten. Das gilt insbesondere für Quarantänemaßnahmen bei Rückkehr aus einem Risikogebiet.

Gleichzeitig haftet der DBS nicht für Folgeschäden, die aus einer Infektion erwachsen können (gesundheitliche Folgeschäden, Berufsunfähigkeit, Verdienstaufschlag etc.).

Spezialmaßnahmen

Sog. Spezialmaßnahmen (z.B. Ausbildung Klassifizierer, Schiedsrichter) werden bis auf weiteres ausgesetzt.

Sportartspezifische Hygienekonzepte

Dieses Hygienekonzept entbindet ausdrücklich nicht von der Erstellung sportartspezifischer Hygienekonzepte. Jedoch ist es hierbei nicht mehr notwendig, die allgemeinen Verhaltensrichtlinien (Nießetikette, Allg. Abstandsregeln, Mund-Naseschutz, Lüftung etc.) erneut aufzuführen.

Folgende Aspekte sind jedoch zwingend Bestandteil eines sportartspezifischen Hygienekonzepts:

- Hinweis auf die Allgemeinen Richtlinien (s. Seite 2)
- Verhaltensregeln zur An-/Abreise der Teilnehmer*innen (Fahrgemeinschaften, ÖPNV etc.)
- Unterbringung der Teilnehmer*innen
- Einnahme der Mahlzeiten
- Zugangsregelung zur Sportstätte
- Abstandsregeln während des Trainings (Kleingruppen, individual-/gruppenmannschaftstaktisches Training, Zweikampf etc.)
- Verhaltensregeln beim Umkleiden und bei der Körperhygiene (Toilettengang, Duschen)
- Durchführung von Mannschaftsbesprechungen
- Nutzung von Sportgeräten für die Allgemeinheit (Bälle, Kraftraum etc.)
- Desinfektion von Sportgeräten, Türklinken etc.



- Verhaltensregeln für die med. Behandlung und die Physiotherapie (Hinweis auf das Konzept des Deutschen Verbandes für Physiotherapie)
- Zuständigkeit und Verantwortlichkeit vor Ort

Das sportartspezifische Hygienekonzept wird jedem*jeder Teilnehmer*in mit der Einladung zu der Maßnahme, zusammen mit dem Fragebogen SARS-CoV-2 übersandt. Mit der Rückmeldung bestätigt der*die Teilnehmer*in, dass er*sie das Hygienekonzept zur Kenntnis genommen hat und sich danach verhalten wird. Nicht fristgerechte Rücksendung des Fragebogens kann den Ausschluss zur Folge haben.

Gültigkeit

Dieses Konzept ist vorerst gültig die Ende des Jahres 2020. Der Vorstand Leistungssport behält sich aber vor, ggfls. auf neue Entwicklungen und Vorgaben der Politik auch kurzfristig zu reagieren.

Frechen, November 2020